

Satzung

nach Beschluss der Gründungsversammlung, am 09.09.2019 in Freiburg im Breisgau.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Cannabis Patientenhilfe / Selbsthilfekontaktstelle - Cannabis als Medizin – Südbaden/Baden Württemberg e. V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig von anderen Organisationen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Förderung der Alternativmedizin und Naturheilverfahren. Die Förderung der fachlichen Qualifizierung der Gesundheitsberufe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch..
 - den Aufbau von Selbsthilfegruppen, die bei regelmäßigen Treffen einen Austausch von Erfahrungswerten zwischen Patienten gewährleisten.
 - Die Selbsthilfegruppen der Cannabis Patientenhilfe / Selbsthilfekontaktstelle Südbaden / Baden – Württemberg richten sich auf die gemeinsame Bewältigung von: schwerwiegenden Erkrankungen, Krankheitsfolgen, psychischen Problemen. Die mit dazu beitragen die Lebensqualität zu verbessern bei: Multipler Sklerose, Spastik, chronischen Schmerzen, Autoimmunerkrankungen, Krebs, ADHS, Tourette Syndrom, Depressionen, Schlafstörungen und vielen mehr.
 - Die Selbsthilfegruppen bieten darüber hinaus bedarfsgerechte Präventions-, Informations-, Hilfs- und Schadensminderungsangebote, u. a. durch die Förderung von Konsumformen ohne Verbrennung, wie z. B. Verdampfung.
 - Die Förderung der Kenntnisse zum Thema Cannabis als Medizin, die Cannabinoide, das Endocannabinoidsystem und verwandte Themen.

- Die allgemeine sachliche Aufklärung zum Thema Cannabis als Medizin, die Möglichkeiten der Therapie (Tabletten, Spray, Inhalation) und mögliche Nebenwirkungen, Risiken, etc.
- Die Möglichkeit des persönlichen Erfahrungsaustausches bezüglich aufkommender rechtlicher Fragestellung (z. B. Anträgen, Reisen, Fahrerlaubnis, etc.).
- **Es erfolgt keine Rechtsberatung!**
- Die Möglichkeit des persönlichen Erfahrungsaustausches mit anderen Patienten zu praktischen Aspekten einer Behandlung mit Cannabis basierten Medikamenten.
- Kooperation und Durchführung von Informations-Veranstaltungen, Präsentation auf Messen und Märkten mit anderen Organisationen und Gesellschaften, die die Zwecke der **Cannabis Patientenhilfe / Selbsthilfekontaktstelle - Cannabis als Medizin – Südbaden/Baden Württemberg** teilen.
- Die Unterstützung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für medizinisches Fachpersonal zum Thema Cannabis als Medizin.
- Unser Verein übernimmt die Verwaltung der **Fachberatung Cannabinoid Medizin**.
 Fachberatung Cannabinoid Medizin
 Betriebsstätte: 08316011
 Steuernummer: 05495/03626
 Franz-Josef-Baumgartner-Straße 1/1, 79312 Emmendingen, Germany
 CEO / Abteilungsleiter: Michael Zimmermann
- Unsere durch die Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V. (ACM), zertifizierten Berater für Medikamente auf Cannabisbasis (12 Monate online Kurs abgeschlossen), haben im Rahmen dieser Qualifikation, nun die Möglichkeit, Patienten, Ärzte, Apotheker und medizinisches Fachpersonal im Hinblick auf die medizinische Nutzung von Cannabis und Cannabinoiden aktiv zu unterstützen und zu beraten. Unsere Fachberatung Cannabinoid Medizin bietet Beratung im Hinblick auf die medizinische Nutzung von Cannabis und Cannabinoiden, sowie Unterstützung beim Antragswesen bzgl. Kostenerstattungen bei den Krankenkasse falls nötig.
- Wir bieten Beratung bei der Sortenauswahl der Medizinal-Cannabisblüten oder der Extrakte, Medikamenten-Einstellung, Darreichungsform, Apothekenauswahl. Unsere Fachberatung Cannabinoid Medizin vermittelt hilfesuchenden Patient:innen erfahrene Ärzte in der Therapie mit Cannabis und Cannabinoiden. Im Mittelpunkt steht ein patientenzentrierter und multimodaler Ansatz: Wohlbefinden und nachhaltige Gesundheit wird von unseren Berater als komplexes Zusammenspiel bio-psycho-sozialer Facetten betrachtet. Vom persönlichen Kontakt mit den Patient:innen in der Beratungsstelle bis zur telemedizinischen Betreuung per Videocall: Die individuellen Bedürfnisse der Patient:innen stehen an erster Stelle. Ziel unserer Fachberatung ist es den Zugang zu einer Therapie mit medizinischem Cannabis einfach, zuverlässig, individuell und kostengünstig zu gestalten.

- **Gründung einer weiteren Fachberatung / Sucht- und Präventionsbeauftragten**
Eine zweite Fachberatung wird im Raum Hockenheim / Mannheim in 2025 / 2026 eröffnet. CEO / Abteilungsleiter: 2ter Vorsitz Timo Berger, ist durch die Paracelsus - Schulen für Naturheilverfahren - zertifizierter Präventionsbeauftragte/r nach d. Cannabisgesetz. - Rechtliche Grundlagen:
 - o Rechtslage der Anbauvereinigungen nach KcanG
 - o Sicherstellung und Konzeptionierung des Jugend- und Gesundheitsschutzes
 - o Aufklärung an Schulen und Organisationen und Institutionen
 - o Risikoreduzierter Konsum von Cannabis
 - o Stellung der Sucht- und Präventionsbeauftragten in diesen Vereinigungen
 - o Zusammenarbeit mit dem lokalen Suchthilfesystem
 Die Verabschiedung des Cannabisgesetzes (CanG) hat das Thema Prävention von Suchterkrankungen noch einmal deutlich in den Fokus gebracht. Das Gesetz ermöglicht nun den legalen Umgang mit Cannabis, in sog. Cannabis-Social-Clubs, allerdings unter der Voraussetzung, dass von diesen Einrichtungen Präventionsbeauftragte mit spezifischen Beratungskennnissen benannt werden.
- Die Verbreitung des Selbsthilfedankens durch gezielte Gemeinnützige und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sowie die Vernetzung und Bündelung aller selbsthilferelevanten Kräfte in Südbaden und Baden Württemberg zum Nutzen der Selbsthilfegruppen Cannabis als Medizin vor Ort und der Menschen, die sich engagieren wollen und/oder Hilfe, Beratung oder Vermittlung benötigen.
- Unterstützung, Förderung und Weiterentwicklung der Selbsthilfeangebote in Baden - Württemberg.
- Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Selbsthilfearbeit

(4) Die Verwaltung und Organisationen sowie die Betreuung der bestehenden, bei der ARGE IK angemeldeten Selbsthilfegruppen Cannabis als Medizin, weiter aufrecht zu erhalten, im Sinne der Gemeinnützigkeit und des Selbsthilfedankens.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.



§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Berufstätige Mitglieder
- Nichtberufstätige Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) **Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Die Teilnahme an den regelmäßigen Gruppentreffen der Selbsthilfegruppe ist ausdrücklich erwünscht.**

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(5) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - bei widersprüchlichem Verhalten zu den Satzungszwecken oder einer Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - wegen unsachlicher Beeinträchtigung des Vereinsfriedens und unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.





§ 5 Beiträge/Vereinsfinanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (4) Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder im Rahmen der Ehrenmitgliedschaft erlassen.
- (6) Der Verein finanziert sich neben den Beiträgen aus Spenden und Zuschüssen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen. Sowie mit Cannabisclubs – als nicht kommerzielle Vereinigungen, innerhalb der angegliederten Selbsthilfegruppen, als eigenständige Institutionen, über zusätzliche Jahresbeiträge.
Die Zahlungsart für Spenden ist frei wählbar.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- ✓ die Mitgliederversammlung
- ✓ der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte können schriftlich auf eine dritte Person übertragen werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierfür bedarf es des Vorschlags durch den Vorstand. Der Beschluss muss mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen erfolgen. Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung eine einmal erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen. Hierzu ist die gleiche Mehrheit erforderlich, die für den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft nötig war. Ehrenmitglieder können nach dem sogenannten Sonderrecht der Ehrenmitglieder (§ 35 BGB) beitragsfrei gestellt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- x Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - x Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - x Entlastung des Vorstandes
 - x Wahl des Schriftführers
 - x Wahl des Kassenprüfers
 - x Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - x Auflösung des Vereins





§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 10 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus

- ✓ dem/der ersten & zweiten Vorsitzende/n
- ✓ dem/der Schatzmeister
- ✓ dem/der Schriftführer/in
- ✓ dem/der ersten Beisitzer/in
- ✓ dem/der zweiten Beisitzer/in
- ✓ dem/der dritten Beisitzer/in
- ✓ dem/der vierten Beisitzer/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind dem/der ersten & zweiten Vorsitzende/n, der Schatzmeister und der/die Schriftführer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung/Ehrenamts pauschale erhalten.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfälle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Der/die Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail, per Online-Meeting oder fernmündlich erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage, des Online-Meetings oder der Telefonkonferenz sein. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

(8) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine eigene

 @cph-sks-cannabis-als-medizin-suedbaden-bw.de

E-Mail-Adresse. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretung werden bei der Bestellung festgelegt.



§ 9 Protokollierung

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- ✓ Ort und Zeit der Versammlung
- ✓ Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- ✓ Zahl der teilnehmenden Mitglieder
- ✓ Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- ✓ die Tagesordnung
- ✓ die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- ✓ die Art der Abstimmung
- ✓ Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- ✓ Beschlüsse in vollem Wortlaut

(3) Die Protokolle sind vom Gesamtvorstand aufzubewahren und können von Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Der/die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie kann nur einmal wiedergewählt werden. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Er/sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

(2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

(2) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands zu beantragen.



§ 11 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(3) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V. (ACM e. V.), Bahnhofsallee 9, 32839 Steinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten.
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- Sperrung seiner Daten.
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



Unterschrift 1ter Vorsitz:

Unterschrift 2ter Vorsitz:

Unterschrift Schatzmeister:

Unterschrift Schriftführer:

Die Cannabis Patientenhilfe / Selbsthilfekontaktstelle - Cannabis als Medizin - Südbaden & Baden - Württemberg e.V. ist offiziell als Verein Mitglied (Mitgliedsnummer: 4694) der [IACM](#) / [ACM](#) / [SCM](#). Die [ACM](#), ist der führende Fachverband für Cannabis als Medizin in Deutschland.